

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 32

Berlin, den 3. Juli 2020

03227

29.4.2020	Verordnung zur Schulung des Personals von Wettvermittlungsstellen nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung)	574
	2191-9-1	
2.6.2020	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287a-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	578
2.6.2020	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287b-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	579
2.6.2020	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-287c-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz	580
24.6.2020	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb des Gebietes „Spandauer Neustadt“	581
	2130-3-182	
24.6.2020	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB innerhalb des Gebietes „Wilhelmstadt“	584
	2130-3-183	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Verordnung

zur Schulung des Personals von Wettvermittlungsstellen nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag (Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung)

Vom 29. April 2020

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt I Grundsatz

§ 1

Grundsätze, Zweck

(1) Diese Verordnung regelt die Inhalte und Dauer der suchtpreventiven Schulungen, die Rahmenbedingungen für deren Durchführung sowie die Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen zum Erwerb der Sachkundenachweise.

(2) Ziel der Schulungen ist die Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hierdurch sollen diese befähigt werden, eigenverantwortlich Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Spielerinnen und Spielern sowie des Jugendschutzes in Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu ergreifen und durchzusetzen.

Abschnitt II

§ 2

Erwerb der Sachkundenachweise

(1) Einen Sachkundenachweis haben nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu erwerben:

1. bei Betrieb der Wettvermittlungsstellen durch natürliche Personen die Betreiberinnen und Betreiber,
2. bei Betrieb der Wettvermittlungsstellen durch juristische Personen die Vertretungsberechtigten,
3. das sonstige leitende Personal sowie
4. die mit der Beaufsichtigung des Spielbetriebs beauftragten Personen.

(2) Die erforderlichen Sachkundenachweise werden durch die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Schulungen erworben.

(3) Die Schulung ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

§ 3

Anforderungen an die Schulungsanbieter, Aufnahme in die öffentliche Liste

(1) Die Schulung zum Erwerb der Sachkundenachweise wird von Einrichtungen durchgeführt, die in der Lage sind, die Erreichung der in § 1 Absatz 2 niedergelegten Ziele dauerhaft sicherzustellen. Dies wird widerlegbar vermutet, wenn die Einrichtung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Vorlage eines Schulungskonzepts, eines Zeit- und Ablaufplans sowie von Erläuterungen, wie die Anforderungen nach den §§ 4 und 5 sichergestellt werden,
2. Nachweis von Erfahrungen mit der Durchführung von Schulungen im Rahmen von Aus- oder Fortbildungen,
3. Nachweis, dass die Schulung durch qualifizierte und erfahrene Dozentinnen und Dozenten, welche in der Lage sind, die erforderlichen Inhalte nach der Anlage 1 dieser Verordnung erfolgreich an die zu schulenden Personen zu vermitteln, durchgeführt wird, und
4. Nachweis der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, welche für die Durchführung der Schulung – insbesondere im Hinblick auf ungestörte Wissensvermittlung sowie Übung von praktischen Fällen – geeignet sind.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung prüft im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Ist dies der Fall, ist die Einrichtung in eine Liste aufzunehmen, welche von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung geführt und regelmäßig aktualisiert wird. Die Liste ist öffentlich auf der Internetseite der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugänglich zu machen.

(3) Die Einrichtungen können mit einem formlosen Schreiben an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Aufnahme in die Liste beantragen. Den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 hat die Einrichtung zu führen. Zu diesem Zweck hat sie ihrem Antrag entsprechende Nachweise in geeigneter Form beizufügen. Mit dem Antrag willigt die Einrichtung zugleich in die Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten in der Liste ein.

(4) In die Liste nach Absatz 2 Satz 2 eingetragene Einrichtungen haben Änderungen im Hinblick auf das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 1 der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Stellt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung fest, dass die Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 6 Absatz 1 erfüllt, so erfolgt eine Streichung von der Liste. Die Einrichtung ist vorab anzuhören. Eine Neueintragung erfolgt, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung durch die Einrichtung erneut dargelegt und nachgewiesen wird.

§ 4

Rahmenbedingungen für die Schulung

(1) Die Schulungen erfolgen als Präsenzveranstaltung in deutscher Sprache unter aktiver Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dabei soll von modernen pädagogischen und didaktischen Unterrichtsmethoden Gebrauch gemacht werden.

(2) Es können bis zu 15 Personen gleichzeitig geschult werden.

(3) Die Schulungsdauer beträgt mindestens sechs Unterrichtsstunden. Eine Unterrichtsstunde beträgt eine Zeitstunde.

(4) Die Einrichtung erstellt Schulungsunterlagen, in denen die wesentlichen Inhalte der Schulung sowie praxisorientierte Handlungsempfehlungen dargestellt sind. Diese Unterlagen werden den Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmern spätestens am Ende der Schulung ausgehändigt.

§ 5

Inhaltliche Ausgestaltung der Schulungen

Die suchtpreventive Schulung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. die Vermittlung von Grundlagenwissen,
2. die Vermittlung von Handlungskompetenzen mit Hilfe interaktiver Übungen.

Einzelheiten zu den erforderlichen Schulungsinhalten regelt die Anlage 1.

§ 6

Bescheinigungen über die erforderliche Teilnahme, Sachkundenachweise

(1) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Schulung händigt die Einrichtung eine Bescheinigung über den Erwerb der entsprechenden Sachkunde nach dem Muster in Anlage 2 aus. Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass der jeweilige Nachweis hinsichtlich der personenbezogenen Angaben ausschließlich elektronisch vorab von der Einrichtung selbst ausgefüllt wurde.

(2) Die Teilnahme gilt als erfolgreich absolviert, wenn die zu schulende Person ohne Fehlzeiten an der Schulung teilgenommen hat und sich die Einrichtung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie durch mündliche oder schriftliche Verständnisfragen davon überzeugt hat, dass die teilnehmende Person mit den erforderlichen Kenntnissen vertraut ist und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben hat.

(3) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an der Schulung kann der Besuch der Schulung zum Erwerb des Sachkundenachweises wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. April 2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Andreas Geisel

Anlage 1 zu § 5

Sachgebiete der suchtpreventiven Schulung (sechs Unterrichtsstunden)**1. Vermittlung von Grundlagenwissen**

- Gesetzliche Vorschriften zu Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutzes bei der Veranstaltung bzw. Vermittlung von Sportwetten einschließlich einschlägiger Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten
- Basiswissen über Sucht und Abhängigkeit
- Gefährdungspotenzial und Risikofaktoren bzw. besondere Spielanreize bei Sportwetten
- Erkennungsmerkmale sowie Ursachen, Verlauf und Folgen von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Anbieterunabhängige Hilfeangebote für Betroffene und Angehörige in Berlin

2. Vermittlung von Handlungskompetenzen durch interaktive Übungen

- Früherkennung von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Proaktive Ansprache von Personen mit auffälligem Spielverhalten
- Gesprächsführung bei der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz (z.B. Identitätskontrolle, Aufklärungsgebot, Sperrverfahren)
- Verhalten in kritischen Situationen

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der suchtpreventiven Schulung nach § 6 Wettvermittlungsstellen-Schulungsverordnung zum Erwerb der erforderlichen Sachkunde zur Vorlage bei der zuständigen Behörde

Herr/Frau
(Name, Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

hat am

die von
(Name der Einrichtung)

.....
(Sitz/Anschrift)

.....
(Telefonnummer)

durchgeführte suchtpreventive Schulung erfolgreich absolviert.

Er/Sie hat Grundlagenwissen und Handlungskompetenzen zur Prävention von Glücksspielsucht erworben.

Die Schulungsdauer betrug insgesamt mindestens sechs Zeitstunden und umfasste folgende Sachgebiete:

1. Vermittlung von Grundlagenwissen

- Gesetzliche Vorschriften zu Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutzes bei der Veranstaltung bzw. Vermittlung von Sportwetten einschließlich einschlägiger Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten
- Basiswissen über Sucht und Abhängigkeit
- Gefährdungspotenzial und Risikofaktoren bzw. besondere Spielanreize bei Sportwetten
- Erkennungsmerkmale sowie Ursachen, Verlauf und Folgen von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Anbieterunabhängige Hilfeangebote für Betroffene und Angehörige in Berlin

2. Vermittlung von Handlungskompetenzen durch interaktive Übungen

- Früherkennung von problematischem beziehungsweise pathologischem Spielverhalten
- Proaktive Ansprache von Personen mit auffälligem Spielverhalten
- Gesprächsführung bei der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz (z.B. Identitätskontrolle, Aufklärungsgebot, Sperrverfahren)
- Verhalten in kritischen Situationen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel des Schulungsanbieters, Siegel)

.....
Name des Dozenten/der Dozentin, Unterschrift